

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 13 (1921)
Heft: 8

Artikel: Der Mutterschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie durchzuführen haben. Diese Kontrolle greift sehr stark in die Autonomie der Verbände und sogar der Verbandssektionen ein. Nach den Erfahrungen, die wir tagtäglich machen, haben wir in ein solches Experiment kein grosses Zutrauen. Die reibungslose Zusammenarbeit wird damit kaum gefördert.

4. Die Gründung von zentralen Kampffonds ist schon nach den verschiedensten Rezepten versucht worden. Der Gewerkschaftsbund hatte eine Reservekasse, die immer leer war, wenn Geld nötig war. Im reorganisierten Gewerkschaftsbund hat der Ausschuss alle möglichen Projekte zur Aeufnung eines gemeinsamen Kampffonds beraten und — verworfen. Anlässlich der Bauarbeiterbewegung 1920 wurde der erste praktische Versuch zur Verwirklichung der praktischen Solidarität der Verbände gemacht. Soweit es sich um die Erhebung von Extrabeiträgen handelte, muss der Versuch als gescheitert betrachtet werden, was um so gravierender ist, als die Beitragsleistung während des Kampfes verlangt wurde, also unter dem frischen Eindruck der Geschehnisse.

Es genügt aber auch nicht, zu sagen: es muss ein Kampffonds gebildet werden. Viel wichtiger ist es, den Genossen zu sagen: dieser Kampffonds erfordert einen wöchentlichen Extrabeitrag von 30—50 Rappen, wenn er überhaupt auf den Titel Kampffonds Anspruch machen will. Ob solche Beträge erhältlich sind, darüber geben vielleicht die Kassiere der Verbände Auskunft, die in der letzten Zeit Beitragserhöhungen durchgeführt haben.

Wenn dann noch von einer Teilung des Kampffonds für zentrale und lokale Zwecke gesprochen wird, ist auch hier eine genaue Umschreibung schon bei der Antragstellung am Platze. Das um so mehr, als die Einheitsfront dazu bestimmt sein soll, die Bewegung zusammenzufassen. Es muss auch die Stellung der lokalen Unionen umschrieben werden. Uns leuchtet es vorläufig nicht ein, wie man sich das vorstellt, *die Verbände von einer Zentrale abhängig zu machen und den Unionen gleichzeitig grössere Befugnisse einzuräumen.*

Die Heranziehung der Genossenschaften wird nur in wenigen Fällen möglich sein. Die ältern Genossen unter den Initianten dürften wissen, dass von seiten des Bundeskomitees seit 1910 versucht worden ist, in ein organisatorisches Verhältnis zum V. S. K. zu gelangen. Diese Bestrebungen scheiterten bisher an der «Neutralität» der Konsumgenossenschaftsbewegung.

5. Alle Kampfmittel, die hier aufgeführt sind, wurden bisher schon in den verschiedensten Formen angewendet. Der Antrag sagt absolut nichts Neues. Die Anwendung wird immer bedingt sein durch die wirtschaftlichen Verhältnisse und durch die Schlagfertigkeit der Verbände.

Um noch einmal zu rekapitulieren: Es genügt nicht, einem Kongress eine Resolution vorzulegen, in der in allgemeinen Linien angedeutet wird, wie man sich die Durchführung von Bewegungen denkt. *Wir verlangen konkrete Vorschläge über den organisatorischen Aufbau dieser neuen Einheitsfront, über die Verteilung der Kompetenzen, über die Höhe der Kampffondsbeiträge, Verwaltung und Verwendung der Gelder und Umschreibung der Kompetenzen, die den Verbänden noch verbleiben sollen.*

Solange alle diese Fragen nicht abgeklärt sind, kann der Kongress, der etwa 60,000 Fr. kosten wird, was in der Zeit der heutigen Krise allerlei bedeutet, nicht ausgeschrieben werden.

Das Bundeskomitee ist sich der Schwierigkeiten der heutigen Situation wohl bewusst; es kann aber nicht Hand dazu bieten, Bewährtes, wenn auch Unvollkommenes niederzureissen, um Fragwürdiges an seine Stelle zu setzen.

Wir haben seit Jahrzehnten gegen oft starken Wi-

derstand an der Schaffung von grossen Industrieverbänden gearbeitet. Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Wir sind aber heute noch überzeugt davon, dass hier der Weg durchgehen wird, wenn es je zu einer Einheitsorganisation kommen soll.

Man mag von seiten der Initianten der Meinung sein, es sei an Hand der eingereichten Anträge Sache des Bundeskomitees, Vorschläge zu formulieren. Das kann uns aber im Ernst nicht zugemutet werden, da uns in einigen Punkten grundsätzliche Differenzen von den Initianten trennen. Dagegen sind wir im Interesse der Gesamtbewegung gerne bereit, mit Ihnen zwecks Herbeiführung einer Verständigung in Beratungen einzutreten.

Bern, 14. Juli 1921.

Mit Genossengruss

Im Namen des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes:

Der Präsident:
O. Schneeberger.

Der Sekretär:
Karl Dürr.



Der Mutterschutz.

Die I. Arbeitskonferenz im Herbst 1919 in Washington hat einem Uebereinkommen zugestimmt, das in seinen Hauptpunkten besagt: «In allen industriellen Anstalten und Handelsgeschäften oder in ihren Nebenbetrieben, sowohl öffentlichen als privaten, mit Ausnahme derjenigen, in denen nur Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind:

- darf eine Frau während eines Zeitraumes von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden;
- ist jede Frau berechtigt, die Arbeit gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses zu verlassen, welches eine Bescheinigung darüber enthält, dass ihre Niederkunft voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird;
- erhält jede Frau während der ganzen Zeit ihrer auf Grund der Bestimmungen in Ziffer a und b dauernden Abwesenheit eine Entschädigung, die genügend sein soll, um sich und ihr Kind in guten hygienischen Verhältnissen zu unterhalten; diese Entschädigung, deren genauer Betrag durch die zuständige Behörde jedes Landes festzusetzen ist, wird aus öffentlichen Mitteln bestritten oder durch eine Versicherung gedeckt. Jede Frau hat ausserdem Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch einen Arzt oder durch eine Hebamme.»

Es ist kein Ruhmesblatt für den Stand der sozialen Fürsorge in der Schweiz, dass erst eine internationale Konferenz die Schweiz an ihre Versäumnisse erinnern musste.

Unsere gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Wöchnerinnen sind ausserordentlich dürftig. Artikel 69 des Fabrikgesetzes sagt: «Wöchnerinnen dürfen von ihrer Niederkunft an sechs Wochen lang in der Fabrik nicht beschäftigt werden; auf ihren Wunsch soll diese Zeit auf acht Wochen verlängert werden. . . Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin die Arbeit vorübergehend verlassen oder von ihr wegbleiben. Es darf ihnen deshalb nicht gekündigt werden.» Davon, dass ihnen für diese Zeit irgendwelche Entschädigung bezahlt wird, ist im Farikgesetz keine Rede. Es ist unter solchen Umständen eine recht zweifelhafte Wohltat, wenn eine Frau bis acht Wochen nach ihrer Niederkunft von der Arbeit wegbleiben darf. Auch die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze gehen nicht weiter als das Fabrikgesetz. Dagegen enthält das Kranken-

und Unfallversicherungsgesetz im Artikel 14 die folgenden Bestimmungen: «Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen, wenn die Wöchnerin bis zum Tage der Niederkunft ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, während mindestens 9 Monaten Mitglied von Kassen gewesen ist.

Die Kasse hat der Wöchnerin die für die Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen zu gewähren. Die Zeit, während derer die Wöchnerin Versicherungsleistungen bezieht, wird bei der Anwendung von Art. 13, Absatz 3 und 4, nicht berücksichtigt. (Begrenzung der statutarischen Bezugsdauer.)

Wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung arbeitet, so darf ihr Verdienst vom Krankengeld abgezogen werden.

Wenn sie über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiterer vier Wochen stillt, so soll ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens 20 Fr. gewähren.»

Der Bund gewährt den Kassen als Gegenleistung 20—40 Fr. an jede Geburt und eine um 50 Rp. pro Jahr erhöhte Subvention für die weiblichen Mitglieder.

Die Gesamtzahl der gegen Krankheit versicherten Frauen ist verhältnismässig gering. Wir haben bisher kein Obligatorium der Krankenversicherung. In manchen Betrieben bestehen Betriebskrankenkassen, denen alle Arbeiter und Arbeiterinnen angehören müssen. Dagegen gehören viele Tausende von Arbeiterinnen, insbesondere in Mittel- und Kleinbetrieben, keiner Krankenkasse an. Für sie hat der Bund bisher gar nichts bezahlt.

Die jetzige Lösung kann somit auf keinen Fall den Anspruch erheben, den Bestimmungen, wie sie in der Washingtoner Uebereinkunft vorgesehen sind, zu entsprechen. Auch der Bundesrat hatte dieses Gefühl. Er empfahl daher der Bundesversammlung die Konvention zur Ablehnung, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Durchführung nicht gesichert sei. Immerhin wurde das Amt für Sozialversicherung beauftragt, die Vorarbeiten für die Lösung dieser Frage an Hand zu nehmen.

Bereits haben sich verschiedene Konferenzen — zuerst eine besondere Expertenkommission, und dann die Kommission für die Revision des Krankenkassengesetzes — mit dem Problem befasst. In der Öffentlichkeit ist darüber allerdings — wenigstens in der Arbeiterpresse, — kaum gesprochen worden. Erörterungen sind aber im Interesse der Abklärung der Frage nötig, bevor schwerwiegende Entscheide fallen.

Zunächst die Frage: Wird der Kreis der Einzubeziehenden genügend umschrieben? Wir halten nicht dafür.

Das Washingtoner Uebereinkommen geht allerdings bedeutend weiter als unser Fabrikgesetz, da sich die Bestimmungen auf die «industriellen Anstalten» und auf «Handelsgeschäfte» erstrecken sollen und unter den ersteren alle Gewerbebetriebe verstanden sind, unbeschadet, wie viele Personen beschäftigt sind und ob sie mit Maschinen arbeiten oder nicht. Allein dies kann nicht genügen. Ausser den in Industrie und Handel Tätigen sind Tausende von Frauen und Mädchen als Heimarbeiterinnen, im Hauswesen, in der Landwirtschaft beschäftigt. Andere verdienen ihren Lebensunterhalt mit Waschen und Putzen, Zeitungsverträgen und ähnlichen Betätigungen. Alle diese Frauen, und auch die, die keinen Haupt- oder Nebenberuf ausüben und als Mütter und Frauen einem grossen Haushalt vorstehen müssen, hätten keinen Anspruch auf Schutz. Eine solche Lösung kann nicht befriedigen, ins-

besondere im Hinblick auf die Halbheiten und Ungleichheiten, die in der Schweiz bisher schon in bezug auf die Ausgestaltung der Sozialversicherung bestehen. Wir sind der Auffassung, dass der Mutterschutz ein ganz umfassender, von Beruf und Wohnort unabhängiger sein muss. Er muss alle Mütter umfassen, deren Familieneinkommen eine gewisse Grenze nicht übersteigt.

Der Schutz der Mutter muss bestehen in einer Entschädigung für den Lohnausfall während der Entbindungszeit, in der Unentgeltlichkeit der gesamten Wochenpflege und einem evtl. Stillgeld. Da das letztere zum Teil heute schon bezahlt wird, wollen wir es in unsere Betrachtungen nicht einbeziehen. Das Amt für Sozialversicherung hat dem Bundesrat ein Gutachten erstattet über die finanzielle Tragweite des Mutterschutzes, beschränkt auf das Washingtoner Uebereinkommen. Die Zahl der nach dem Washingtoner Vorschlag Schutzbedürftigen wird approximativ auf 20,000 geschätzt. Der Aufwand hierfür wird auf 8—10,6 Millionen Franken pro Jahr berechnet. In dieser Summe aber wären die Kosten des Hebammendienstes und der ärztlichen Behandlung, die pro Fall auf 35 Fr. geschätzt werden — was wir allerdings für viel zu wenig halten, — nicht inbegriffen.

Was die Unterstützungsdauer betrifft, besteht vorerst noch keine Klarheit. Wie oben gezeigt, will das Washingtoner Uebereinkommen bis sechs Wochen vor der Niederkunft gehen. Die Unterstützung nach der Niederkunft wird ebenfalls auf sechs Wochen fixiert.

Nach den Bestimmungen unseres Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes haben die Krankenkassen den Wöchnerinnen die vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen zu gewähren. Das Fabrikgesetz gestattet das Fernbleiben nach der Niederkunft während der Dauer von sechs Wochen, gibt aber den Schwangeren das Recht, auf blosser Anzeige hin vor der Niederkunft die Arbeit auszusetzen. Die Fabrikinspektoren behaupten, eine längere als sechswöchige Frist habe sich nicht bewährt, da die betreffenden Frauen während der langen Schutzzeit anderweitige, oft viel schädlichere als Berufsarbeit verrichten hätten. Andererseits ist nicht in Abrede zu stellen, dass eine grosse Zahl von Frauen bis unmittelbar vor der Niederkunft ihren Geschäften nachgehen, ja, dass eine gewisse Betätigung im Interesse von Mutter und Kind geboten erscheint.

Wollen wir einen wirksamen Mutterschutz anstreben, so müssen wir ihn aber auch so gestalten, dass er anknüpft an das Bestehende. Das sind die Schutzbestimmungen im eidg. Fabrikgesetz und in den kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen.

In Anbetracht der Erweiterung des Kreises der Frauen, die unter die Schutzbestimmungen fallen sollen und wodurch deren Zahl gegenüber der des Amtes für Sozialversicherung verdoppelt wird, ist es gegeben, sich über das, was nötig und möglich ist, Rechenschaft zu geben. Wir gehen davon aus, dass von den rund 75,000 Geburten, die in der Schweiz jährlich zu verzeichnen sind, rund 40,000 unter die Schutzbestimmungen zu fallen hätten. Wir würden für jeden Fall 50 Unterstützungstage, gleich 8 Arbeitswochen und 2 Tage, annehmen. Von den Unterstützungstagen könnten 14—16 auf die Zeit vor der Niederkunft entfallen. Für die 50 Unterstützungstage wäre der Lohnausfall zu ersetzen oder ein entsprechender Betrag an die Aushilfe im Haushalt zu leisten. Genaue Feststellungen über die Lohnhöhe liegen nicht vor; wir glauben aber, mit einem Durchschnitt von 7 Fr. nicht zu niedrig gegangen zu sein. Die Gesamtbelastung würde sich somit für den Bund pro Jahr auf 14 Millionen Franken

belaufen. Dazu käme dann noch die gesamte Wochenpflege, die wir pro Fall auf 150 Fr., im Total auf 6 Millionen Franken schätzen. Der gesamte Mutterschutz würde somit mit 20 Millionen Franken finanziert werden können.

Wir halten dafür, dass eine solche Lösung jeder andern vorzuziehen wäre. Die Unterstützungsfristen sind hinreichend, doch immerhin so bemessen, dass ein kostspieliger Kontrollapparat entbehrt werden kann. Bei der Geburt ist jede Simulation ausgeschlossen. Die Schonzeit ist notwendig, und sie kann auch beim günstigsten Verlauf der Geburt verantwortet werden.

Die Frage ist nun noch die: Wie kann der Mutterschutz finanziert werden? Es gibt hierfür zwei Möglichkeiten, die auch im Washingtoner Uebereinkommen vorgesehen sind: Uebernahme der gesamten Lasten auf die Oeffentlichkeit oder Versicherung. Das Amt für Sozialversicherung ist für die letztere Lösung. Es weiss allerdings noch nicht recht, wie. Es lässt sich denken, dass, wenn alle die Kreise, die wir einbezogen wissen wollen und die einbezogen werden müssen, für die Versicherung in Betracht kommen, das einen gewaltigen bürokratischen Apparat für Beitrags- und Unterstützungskontrolle erfordert. Es wäre aber auch schwer, den Kreis der Mitglieder der Versicherung selber zu umschreiben. Da erheben sich die folgenden Fragen: Müssen die Frauen der Armen die Lasten der Versicherung tragen mit einem Bundesbeitrag als Trinkgeld? In welchem Alter beginnt die Versicherungspflicht, und wann endet sie? Sollen *alle* Frauen, also auch die nicht unterstützungsberechtigten, zu Versicherungsleistungen herangezogen werden? Sollen evtl. auch die Männer Beiträge leisten? Sollen die Unternehmer zu Beitragsleistungen herangezogen werden? Wenn ja, wer leistet die Zuschüsse in den Fällen, wo kein Unternehmer beitragspflichtig ist? Man sieht, je mehr Fragen man stellt, um so unlösbarer wird das Problem. Wir sind daher durchaus gegen eine solche Lösung, halten vielmehr dafür, dass die rationellste Lösung die der Hilfe aus öffentlichen Mitteln sein wird. Die Gesellschaft ist in hohem Masse interessiert an der Heranzüchtung eines gesunden Nachwuchses. Der Mutterschutz ist hierfür eine der Hauptbedingungen. Wir würden eine Verteilung der Lasten auf Bund, Kantone und Gemeinden für zweckmässig halten, und zwar in der Weise, dass der Bund die Barleistungen, gleich 14 Millionen Franken, Kantone und Gemeinden die Wochenpflegen, gleich 6 Millionen Franken, zu übernehmen hätten. Diese Lösung wäre um so naheliegender, als schon eine Reihe von grössern Gemeinwesen auf diesem Gebiet (unentgeltliche Geburtshilfe) hervorragende Vorarbeit geleistet hat.

Die Beschaffung der notwendigen Mittel sollte in Anbetracht der doch verhältnismässig geringen Summen, die insbesondere für Kantone und Gemeinden in Frage kommen, nicht schwierig sein. Aber auch für den Bund ist die Bereitstellung der verlangten 14 Millionen Franken nicht unmöglich. Werden doch für den kulturfeindlichen Militarismus immer noch 80—100 Franken pro Jahr zum Fenster hinausgeworfen.

Es wäre an der Zeit, dass die Frage des Mutterschutzes nun einmal ernstlich geprüft und seiner Verwirklichung nähergebracht wird. Wenn wir durch die vorstehenden Ausführungen, die das Ergebnis einer Besprechung im engen Kreise darstellen, anregend gewirkt haben, so ist ihr Zweck erreicht. Sache einer weitern Diskussion wird es sein, zu positiven Vorschlägen zu kommen. Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes hat zu diesem Zweck eine Spezialkommission eingesetzt, der die Mitarbeit der weitesten Kreise der organisierten Arbeiterschaft sicher willkommen ist.

Aus schweizerischen Verbänden.

Eisenbahner. Nach achttägiger Dauer ist am 30. Juni der Streik des Personals der Berner-Oberland-Bahn und mitbetriebenen Linien zum Abschluss gelangt. An diesem Tage fanden unter Leitung der bernischen Regierung zwischen den beiden Parteien Verhandlungen statt. Nach vierstündigen Beratungen kam eine Einigung auf folgender Grundlage zustande:

Erhöhung der Minimalansätze der Verwaltung um 5 Prozent; Erhöhung der Maximalansätze der Verwaltung um 6 Prozent; Sicherung der bisherigen Bezüge über den 1. Juni 1921 hinaus, sofern diese das neue Maximum nicht überschreiten; Anrechnung der Dienstjahre für die Ausrichtung des Maximums und der Dienstaltersgratifikation (für letztere kommen 25 Jahre in Betracht, wovon 20 bei der BOB zurückgelegt sein müssen); über die Ausmerzungen der bestehenden Härten in der Einreihung des Personals sollen noch Verhandlungen stattfinden; wegen Teilnahme am Streik dürfen keine Massregelungen stattfinden.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Der Verbandstag der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat eine Beitragserhöhung von 15 Cts. pro Woche zugunsten des Kampffonds beschlossen. Auf Begehren von 21 Sektionen wurde dieser Beschluss der Urabstimmung unterbreitet. Das Ergebnis dieser Urabstimmung liegt heute vor. Die Beitragserhöhung ist mit 2318 Ja gegen 2566 Nein, also mit einer Mehrheit von 248 Stimmen verworfen worden. Von den 10,584 Verbandsmitgliedern haben sich 5108 also nicht einmal 50 Prozent an der Urabstimmung beteiligt. Von den 61 Sektionen weisen 22 eine annehmende, 27 eine verwerfende Mehrheit auf; in einer Sektion halten sich beide Parteien die Wage, und 11 Sektionen haben sich an der Urabstimmung nicht beteiligt. Die wichtigsten Sektionsresultate sind: Basel, Staatsarbeiter: 243 Ja, 141 Nein; Basel, Strassenbahner: 31 Ja, 223 Nein; Bern, Gemeinde- und Staatsarbeiter: 141 Ja, 466 Nein; Bern, Strassenbahner: 92 Ja, 186 Nein; Winterthur: 123 Ja, 109 Nein; Zürich, kantonale Angestellte: 125 Ja, 214 Nein; Zürich, städt. Arbeiter und Angestellte: 805 Ja, 291 Nein.

Metallarbeiter. Aus den eidg. Betrieben. Am 1. Januar 1921 hat die «Versicherungskasse für eidg. Beamte, Angestellte und Arbeiter» ihre Tätigkeit aufgenommen und bald darauf mit dem Bezug der Prämien begonnen. Das Personal der Waffenfabrik Bern verlangte, es sei jedem einzelnen Arbeiter bekanntzugeben, ob er als Versicherter oder als Sparer eingetragen sei. Diesem Begehren wurde entsprochen; dabei konnte festgestellt werden, dass die Einteilung durchaus im Sinne der Statuten vorgenommen worden, die Sache also geordnet worden war. Nach einiger Zeit wurden jedoch die Mitglieder der Arbeiterkommission vor die Direktion gerufen und ihnen eröffnet, dass man sich in der Einteilung der Kassenmitglieder «geirrt» habe; man beabsichtige, nur diejenigen Arbeiter als Versicherte anzuerkennen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statuten mindestens eine fünfjährige Anstellung aufzuweisen hätten. Es sollte also eine Anzahl Arbeiter aus der Kategorie der Versicherten in die der Sparer zurückversetzt werden.

Das Personal der Waffenfabrik und das Kartell der Arbeiter und Angestellten eidg. Betriebe und Verwaltungen haben sich mit der Frage befasst und eine Eingabe an den Verwaltungsrat der Versicherungskasse gerichtet, die folgende Forderungen enthält: Der Verwaltungsrat wolle sich so rasch als möglich darüber aussprechen, welches Personal, gestützt auf die gesetzlichen Erlasse und Verordnungen, als «Versicherte» gelte und wer nur als «Sparer» in Betracht falle. Alle